



ITB
BERLIN

The World's
Leading
Travel Trade
Show®

Zusätzliche Richtlinien zur ITB Berlin

Einreichung Standbaupläne

Ausgehend davon, dass die [Technischen Richtlinien](#) bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Belegt eine Standfläche ganze Hallen bzw. Hallenteile, durch die Publikumsgänge geführt werden müssen, so sind diese auch bei eingeschossiger Bauweise zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, fliegende Bauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

Wir möchten Sie bitten, den Termin **15. Januar** für die Abgabe aller notwendigen Bauunterlagen (gemäß 4.2.1 [Technische Richtlinien](#)) einzuhalten, da ansonsten der Standbau und die Bauabnahme gefährdet sind.

Bauhöhen

(siehe auch Technische Richtlinien 4.3)

Die maximale Höhe der Aufbauten, einschließlich der Oberkante etwa abgehängter Bauteile und Beschriftungen darf bei Standflächen bis zu 50qm bis +5,00m, bei Standflächen von 50qm – 200qm bis +6,00m in allen Hallen (Ausnahmeregelung siehe nachfolgend) betragen. Für Aussteller, die eine ganze Halle anmieten oder aber bei Mietflächen über 200qm können im Einzelfall höhere Aufbauten genehmigt werden.

Ausnahmen:

Die Bauhöhen mehrgeschossiger Stände sind im Einzelfall unter messtechnik@messe-berlin.de zu erfragen.

Für Aussteller in den Hallen 8.1, 10.1 und 11.1 gilt die Höhenbeschränkung der Aufbauten auf 3,60m (bzw. 2,50m im Bereich des Hallenwandvorsprungs), in Teilbereichen der Hallen 14.1 und 15.1 auf 4,00m als verbindlich. Die Bauhöhe in den Hallen 1.1 bis 6.1 ist auf 5,50m begrenzt, in einigen Fällen auf 5,00m bzw. 3,50m.

Direkt an der Standgrenze zum Nachbarstand ist die Standkonzeption oberhalb +2,50m neutral, glatt weiß, ohne werbliche Aussage vorzusehen.

Mehrgeschossige Bauweise

Für Obergeschosse fallen zusätzliche Kosten an. Bei Abgabe aller notwendigen und vollständigen Bauunterlagen (siehe oben) bis 15. Januar wird der Zuschlag pro qm des Obergeschosses mit netto 50,00 Euro berechnet, danach mit netto 160,00 Euro jeweils zzgl. AUMA-Gebühr von 0,60 Euro/qm in Rechnung gestellt.

Die Berechnung von Zuschlägen für Stände mit mehreren offenen Seiten bleibt davon unberührt, d.h. der Zuschlag für einen Eck-, Kopf-, oder Insel-Stand wird auf einen Anteil von max. 100qm der Grundfläche des Standes berechnet. Bei Ständen mit über 400qm entfallen diese Zuschläge.